



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4995**

HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Viertes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes



HESSISCHER LANDTAG

18.08.2026

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Viertes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

PL (INA)

A. Problem

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) wird das Land Hessen für die Landtagswahl in 55 Wahlkreise eingeteilt; die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt durch die Anlage zum Landtagswahlgesetz. Der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und in Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für Landtagswahlen vorgeschriebene Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert für die Mehrheitswahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen, dass alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und daher mit voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht wählen können. Die hessischen Landtagswahlkreise wurden an die Entwicklung der deutschen volljährigen Bevölkerung zuletzt umfassend durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 15. April 2022 (GVBl. S. 182) angepasst. Das Landtagswahlgesetz wurde zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) geändert.

Die Präsidentin des Hessischen Landtags hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 1 LWG mit Wirkung zum 27. Juni 2024 die Mitglieder für die Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode des Hessischen Landtags ernannt. Die Wahlkreiskommission soll nach ihrer gesetzlichen Aufgabenkonzeption über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LWG darlegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält.

Nach dem Abschlussbericht der Wahlkreiskommission vom 22. Juni 2026 (Landtagsdrucksache 21/4759) hat die Zahl der volljährigen deutschen Bevölkerung in Hessen gegenüber dem 31. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2025 um nahezu 103.000 Personen abgenommen. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl eines Wahlkreises beträgt nunmehr 77.043 Personen. In vier Landtagswahlkreisen weicht die Bevölkerungszahl um mehr als 20 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise ab; in 8 weiteren Wahlkreisen – ohne Betrachtung der innerstädtischen Wahlkreise – beträgt die Abweichung mehr als 15 Prozent. Die äußerstenfalls zulässige Abweichung von 25 Prozent wird derzeit in keinem Wahlkreis überschritten. Besonders betroffen sind die Wahlkreise 9 – Eschwege-Witzenhausen – und 10 – Rotenburg – mit jeweils minus 22,9 Prozent, der Wahlkreis 11 – Hersfeld – mit minus 20,8 Prozent sowie der Wahlkreis 54 – Bergstraße I – mit plus 20,3 Prozent. Die Wahlkreiskommission schlägt mehrheitlich lediglich die Verschiebung der Gemeinde Nüstal, der Stadt Großalmerode und der Gemeinde Kaufungen vor; für den Wahlkreis 54 soll von einer Änderung der Wahlkreiseinteilung abgesehen werden.

Die vorgeschlagenen Einzelverschiebungen führen zwar zu einer rechnerischen Rückführung der gegenwärtigen Abweichungen, beseitigen jedoch nicht deren strukturelle Ursachen. Bereits wenige Jahre nach der umfassenden Neuabgrenzung zur Landtagswahl 2023, von der 32 der 55 Wahlkreise betroffen waren, weisen die drei nordosthessischen Wahlkreise erneut Abweichungen von mehr als 20 Prozent nach unten auf. Die regional ungleich verlaufende Bevölkerungsentwicklung, insbesondere der fortgesetzte Rückgang der für die Wahlkreiseinteilung maßgeblichen Bevölkerung in Nord- und Osthessen, wird ohne eine strukturelle Reform absehbar auch in den kommenden Wahlperioden wiederkehrende kleinteilige Grenzkorrekturen erforderlich machen. Die Wahlkreiskommission weist selbst ausdrücklich darauf hin, dass demografische Entwicklungen namentlich im Nordosten Hessens künftig Neustrukturierungen notwendig machen können. Eine fortlaufende punktuelle Nachsteuerung beeinträchtigt die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG gebotene Beständigkeit der Wahlkreise und führt dazu, dass Landkreis- und Gemeindegrenzen wiederholt durchbrochen werden. Es fehlt damit an einer dauerhaft tragfähigen Gesamtkonzeption, welche die Anforderungen an möglichst gleich große und beständige Wahlkreise, an zusammenhängende Wahlkreisgebiete sowie an die Berücksichtigung der Landkreis- und Gemeindegrenzen miteinander in Ausgleich bringt.

B. Lösung

Anpassung der Landtagswahlkreise an die Entwicklung der volljährigen deutschen Bevölkerung in Hessen auf der Grundlage der vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2025. Anstelle der von der Wahlkreiskommission mehrheitlich vorgeschlagenen Verschiebung lediglich dreier Kommunen wird der im Abschlussbericht enthaltene Minderheitsvorschlag für eine umfassendere Neuordnung der Wahlkreiseinteilung aufgegriffen. Die Neuordnung soll die Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße deutlicher und nachhaltiger verringern, größere Spielräume für die weitere Bevölkerungsentwicklung schaffen und zugleich die Beständigkeit und den räumlichen Zusammenhang der Wahlkreise sowie die Grenzen der Landkreise und Gemeinden stärker berücksichtigen.

Im Raum Kassel, Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder werden die Wahlkreise so neu zugeschnitten, dass bestehende räumliche Unstimmigkeiten beseitigt und die Bevölkerungszahlen ausgeglichener verteilt werden. Ahnatal und Vellmar werden dem Wahlkreis 1 zugeordnet; Helsa, Nieste und Schauenburg werden in den Wahlkreis 2 eingegliedert. Dadurch wird insbesondere die bisherige räumlich nicht zusammenhängende Lage von Teilen des Wahlkreises 2 beendet. Die Wahlkreise 5 und 6 werden durch Verschiebungen innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie durch die gebündelte Zuordnung mehrerer Gemeinden des Landkreises Kassel neu austariert. Fritzlar wird wieder dem Wahlkreis 7 zugeordnet. Damit umfassen die Wahlkreise 7 und 8 künftig ausschließlich Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises.

Die Wahlkreiseinteilung in Nordosthessen wird grundlegend neu geordnet. Der Wahlkreis 9 umfasst künftig sämtliche Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises, der Wahlkreis 10 sämtliche Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die bislang bestehenden Überschreitungen der Landkreisgrenzen durch die Zuordnung der Gemeinden Helsa und Nieste sowie durch die Aufteilung des Werra-Meißner-Kreises und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg auf mehrere Wahlkreise werden damit beseitigt. Der bisherige Wahlkreis 11 – Hersfeld – wird aufgehoben. Die ihm bislang zugeordneten Gemeinden Burghaun, Eiterfeld und Rasdorf des Landkreises Fulda werden in den Wahlkreis 14 – Fulda I – zurückgeführt.

Unter Verwendung der freiwerdenden Wahlkreisnummer wird ein neuer Wahlkreis 11 – Gießen-Marburg – gebildet. Dieser setzt sich aus benachbarten Städten und Gemeinden der bisherigen Wahlkreise 12 und 13 – Marburg-Biedenkopf I und II – sowie 18 und 19 – Gießen I und II – zusammen. Hierdurch werden die überdurchschnittlich großen Wahlkreise in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Gießen entlastet. Gleichzeitig werden Laubach und Rabenau aus dem Wahlkreis 20 – Vogelsberg – in den Wahlkreis 19 zurückgeführt. Die Wahlkreise 18 und 19 liegen damit vollständig innerhalb des Landkreises Gießen; der Wahlkreis 20 umfasst ausschließlich Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises.

In Mittel- und Westhessen werden die gegenläufigen Abweichungen der Wahlkreise im Lahn-Dill-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und im Rheingau-Taunus-Kreis durch aufeinander abgestimmte Verschiebungen ausgeglichen. Ehringshausen wird dem Wahlkreis 17 zugeordnet; Braunfels, Hüttenberg und Schöffengrund wechseln in den Wahlkreis 22. Selters wird dem Wahlkreis 21 zugeordnet, während Bad Camberg in den Wahlkreis 29 eingegliedert wird. Aarbergen und Hohenstein wechseln innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises vom Wahlkreis 29 in den Wahlkreis 28. Die Wahlkreise werden dadurch hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl deutlich stärker einander angenähert.

In Südhessen werden Abtsteinach, Gornheimertal und Grasellenbach aus dem Wahlkreis 55 – Bergstraße II – dem Wahlkreis 53 – Odenwald – zugeordnet. Da der Wahlkreis 53 bereits Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße umfasst, wird hierdurch keine zusätzliche Landkreisgrenze überschritten. Biblis wechselt vom Wahlkreis 54 – Bergstraße I – in den Wahlkreis 55. Auf diese Weise wird insbesondere die gegenwärtige Abweichung des Wahlkreises 54 von mehr als 20 Prozent deutlich zurückgeführt und eine gleichmäßigere Verteilung der volljährigen deutschen Bevölkerung auf die drei betroffenen Wahlkreise erreicht.

Nach der Neuordnung weist keiner der 55 Landtagswahlkreise eine Abweichung von 20 Prozent oder mehr von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße auf. Lediglich zwei Wahlkreise – ohne Berücksichtigung der innerstädtischen Wahlkreise – liegen noch außerhalb eines Korridors von plus oder minus 15 Prozent. Insbesondere die Wahlkreise in Nord- und Osthessen erhalten gegenüber einem weiteren Bevölkerungsrückgang größere demografische Spielräume. Die Neuordnung ist daher gegenüber fortlaufenden punktuellen Gemeindeverschiebungen leistungsfähiger und auf eine längere Wirkungskdauer angelegt. Im Übrigen bleibt die geltende Wahlkreiseinteilung unverändert.

C. Befristung

Das Landtagswahlgesetz gehört zum Grundkanon des Landesrechts und gilt unbefristet.

D. Alternativen

Als Alternative kommt die Umsetzung des Mehrheitsvorschlags der Wahlkreiskommission in Betracht. Dieser beschränkt sich auf die Verschiebung von drei Kommunen und führt damit drei der vier gegenwärtig um mehr als 20 Prozent vom Durchschnitt abweichenden Wahlkreise rechnerisch unter diese Orientierungsgrenze zurück; der vierte bleibt unverändert. Die strukturellen Ursachen der Ungleichgewichte werden dadurch nicht behoben. Angesichts der prognostizierten weiteren Bevölkerungsrückgänge insbesondere in Nord- und Osthessen würden weitere punktuelle Verschiebungen die grundlegende Neuordnung lediglich verzögern. Unter den Gesichtspunkten der Beständigkeit und der Berücksichtigung der Landkreisgrenzen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 LWG wäre dies langfristig kontraproduktiv: Je weiter Wahlkreis- und Landkreisgrenzen durch wiederholte Einzelverschiebungen auseinanderfallen, desto tiefgreifender muss die spätere Rückführung an die gesetzlichen Maßstäbe ausfallen.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landtagswahlgesetzes

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Wahlkreises 1 – Kassel-Land I – werden die Wörter „Breuna“, „Wolfhagen“ und „Zierenberg“ gestrichen und die Wörter „Ahnatal“ und „Vellmar“ hinzugefügt.
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – werden die Wörter „Ahnatal“ und „Vellmar“ gestrichen und die Wörter „Helsa“, „Nieste“ und „Schauenburg“ hinzugefügt.
3. In der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – werden die Wörter „Korbach“ und „Lichtenfels“ gestrichen und das Wort „Vöhl“ hinzugefügt. Die Wörter „sowie die Stadt Naumburg des Landkreises Kassel“ werden durch die Wörter „sowie die Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg und die Gemeinden Bad Emstal und Breuna des Landkreises Kassel“ ersetzt.
4. In der Beschreibung des Wahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – werden das Wort „Vöhl“ und die Wörter „sowie die Stadt Fritzlar des Schwalm-Eder-Kreises“ gestrichen und die Wörter „Korbach“ und „Lichtenfels“ hinzugefügt.

5. In der Beschreibung des Wahlkreises 7 – Schwalm-Eder I – wird das Wort „Fritzlar“ hinzugefügt und werden die Wörter „sowie die Gemeinden Bad Emstal und Schauenburg des Landkreises Kassel“ gestrichen.
6. Die Überschrift „Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen“ wird durch „Wahlkreis 9 – Werra-Meißner“ ersetzt. In der Beschreibung des Wahlkreises 9 werden die Wörter „Berkatal“, „Herleshausen“, „Meißner“, „Ringgau“, „Sontra“, „Waldkappel“, „Wehretal“ und „Weißenborn“ hinzugefügt. Die Wörter „sowie die Gemeinden Helsa und Nieste des Landkreises Kassel und den Gutsbezirk Kaufunger Wald“ werden durch die Wörter „sowie den Gutsbezirk Kaufunger Wald“ ersetzt.
7. Die Überschrift „Wahlkreis 10 – Rotenburg“ wird durch „Wahlkreis 10 – Hersfeld-Rotenburg“ ersetzt. In der Beschreibung des Wahlkreises 10 werden die Wörter „umfasst folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:“ „Berkatal“, „Herleshausen“, „Meißner“, „Ringgau“, „Sontra“, „Waldkappel“, „Wehretal“ und „Weißenborn“ gestrichen und die Wörter „sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:“ durch die Wörter „umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:“ ersetzt. Die Wörter „Bad Hersfeld“, „Breitenbach a. Herzberg“, „Friedewald“, „Hauneck“, „Haunetal“, „Heringen (Werra)“, „Hohenroda“, „Kirchheim“, „Niederaula“, „Philippsthal (Werra)“ und „Schenklengsfeld“ werden hinzugefügt.
8. Die Überschrift „Wahlkreis 11 – Hersfeld“ wird durch „Wahlkreis 11 – Gießen-Marburg“ ersetzt. In der Beschreibung des Wahlkreises 11 werden die Wörter „umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:“ durch die Wörter „umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:“ ersetzt. Die Wörter „Bad Hersfeld“, „Breitenbach a. Herzberg“, „Friedewald“, „Hauneck“, „Haunetal“, „Heringen (Werra)“, „Hohenroda“, „Kirchheim“, „Niederaula“, „Philippsthal (Werra)“ und „Schenklengsfeld“ werden gestrichen. Nach den Wörtern „umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:“ werden die Wörter „Biebertal“, „Buseck“, „Heuchelheim a. d. Lahn“, „Lollar“, „Staufenberg“ und „Wettenberg“ eingefügt. Die Wörter „sowie die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld und Rasdorf des Landkreises Fulda“ werden durch die Wörter „sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:“ ersetzt. Nach diesen Wörtern werden die Wörter „Amöneburg“, „Ebsdorfergrund“, „Fronhausen“, „Lohra“ und „Weimar (Lahn)“ eingefügt.
9. In der Beschreibung des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf I – werden die Wörter „Ebsdorfergrund“, „Fronhausen“, „Lohra“ und „Weimar (Lahn)“ gestrichen.
10. In der Beschreibung des Wahlkreises 13 – Marburg-Biedenkopf II – wird das Wort „Amöneburg“ gestrichen.
11. In der Beschreibung des Wahlkreises 14 – Fulda I – werden die Wörter „Burghaun“, „Eiterfeld“ und „Rasdorf“ hinzugefügt.
12. In der Beschreibung des Wahlkreises 16 – Lahn-Dill I – wird das Wort „Ehringshausen“ gestrichen.
13. In der Beschreibung des Wahlkreises 17 – Lahn-Dill II – werden die Wörter „Braunfels“, „Hüttenberg“ und „Schöffengrund“ gestrichen und das Wort „Ehringshausen“ hinzugefügt.
14. In der Beschreibung des Wahlkreises 18 – Gießen I – werden die Wörter „Biebertal“, „Heuchelheim a. d. Lahn“, „Lollar“ und „Wettenberg“ gestrichen und die Wörter „Langgöns“ und „Linden“ hinzugefügt.
15. In der Beschreibung des Wahlkreises 19 – Gießen II – werden die Wörter „Buseck“, „Langgöns“, „Linden“ und „Staufenberg“ gestrichen und die Wörter „Laubach“ und „Rabenau“ hinzugefügt.
16. In der Beschreibung des Wahlkreises 20 – Vogelsberg – werden die Wörter „sowie die Stadt Laubach und die Gemeinde Rabenau des Landkreises Gießen“ gestrichen.
17. In der Beschreibung des Wahlkreises 21 – Limburg-Weilburg I – werden die Wörter „Selters (Taunus)“ hinzugefügt.
18. In der Beschreibung des Wahlkreises 22 – Limburg-Weilburg II – werden die Wörter „Bad Camberg“ und „Selters (Taunus)“ gestrichen. Die Wörter „sowie die Gemeinde Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises“ werden durch die Wörter „sowie die Stadt Braunfels und die Gemeinden Hüttenberg, Schöffengrund und Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises“ ersetzt.

19. In der Beschreibung des Wahlkreises 28 – Rheingau-Taunus I – werden die Wörter „Aarbergen“ und „Hohenstein“ hinzugefügt.
20. In der Beschreibung des Wahlkreises 29 – Rheingau-Taunus II – werden die Wörter „Aarbergen“ und „Hohenstein“ gestrichen und nach dem Wort „Waldems“ die Wörter „sowie die Stadt Bad Camberg des Landkreises Limburg-Weilburg“ angefügt.
21. In der Beschreibung des Wahlkreises 53 – Odenwald – werden die Wörter „sowie die Gemeinde Wald-Michelbach“ durch die Wörter „sowie die Gemeinden Abtsteinach, Gornheimertal, Grasellenbach und Wald-Michelbach“ ersetzt.
22. In der Beschreibung des Wahlkreises 54 – Bergstraße I – wird das Wort „Biblis“ gestrichen.
23. In der Beschreibung des Wahlkreises 55 – Bergstraße II – werden die Wörter „Abtsteinach“, „Gornheimertal“ und „Grasellenbach“ gestrichen und das Wort „Biblis“ hinzugefügt.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478) wurden die für eine Wahlkreisneueinteilung maßgeblichen Grundsätze in § 7 Abs. 1 LWG konkretisiert und eine Wahlkreiscommission nach dem Vorbild des Bundeswahlrechts eingerichtet. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 182) wurde die Wahlkreiseinteilung zuletzt umfassend an die Bevölkerungsentwicklung angepasst. Von dieser Neuabgrenzung waren 32 der 55 Landtagswahlkreise betroffen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LWG sind bei der Einteilung der Wahlkreise drei miteinander in Ausgleich zu bringende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Maßgeblich sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LWG die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hessen haben.

Die gesetzliche Grenze von 25 Prozent bezeichnet die äußerste Schwelle, bei deren Überschreitung eine Neuabgrenzung zwingend vorzunehmen ist. Sie ist dagegen kein Regelwert, bis zu dem jede Abweichung ohne weitere sachliche Rechtfertigung hingenommen werden könnte. Der Grundsatz der Wahlgleichheit nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen verlangt für die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, dass die Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise mit annähernd gleichem Stimmgewicht an der Wahl teilnehmen können. Abweichungen sind insbesondere zur Wahrung historisch gewachsener Verwaltungsgrenzen und einer gewissen Kontinuität der Wahlkreise in begrenztem Umfang hinzunehmen. Je näher eine Abweichung jedoch an die gesetzliche Höchstgrenze heranreicht, desto gewichtiger müssen die sie rechtfertigenden Gründe sein. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012 – 2

BvC 3/11 –, BVerfGE 130, 212, sowie StGH, Urteil vom 9. Mai 2018 – P.St. 2670 e. A. –, NVwZ 2018, 1310. Der Grundsatz der Beständigkeit ist dabei nicht mit einer unveränderten Beibehaltung der bisherigen Wahlkreisgrenzen um jeden Preis gleichzusetzen. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG stellt ausdrücklich auf die Beständigkeit „im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung“ ab und verlangt daher eine vorausschauende Betrachtung. Ist absehbar, dass ein Wahlkreis infolge einer dauerhaft gegenläufigen regionalen Bevölkerungsentwicklung in kurzen Abständen wiederholt durch die Zuordnung einzelner Gemeinden angepasst werden müsste, kann eine einmalige strukturelle Neuordnung dem Gebot der Beständigkeit besser entsprechen als die bloße Fortführung des bisherigen Zuschnitts. Die Wahlkreiskontinuität ist ein gewichtiger Abwägungsbelang, besitzt gegenüber der Wahlgleichheit, der räumlichen Geschlossenheit und der Orientierung an den Landkreisgrenzen jedoch keinen uneingeschränkten Vorrang. Nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen zum 31. Dezember 2025 beträgt die maßgebliche volljährige deutsche Bevölkerung in Hessen 4.237.345 Personen. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl eines Wahlkreises liegt bei 77.043 Personen. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 hat die volljährige deutsche Bevölkerung um nahezu 103.000 Personen abgenommen. In 8 Wahlkreisen – die Wahlkreise in den kreisfreien Städten nicht mitgezählt – beträgt die Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße mehr als 15 Prozent, in vier Wahlkreisen mehr als 20 Prozent. Betroffen sind die Wahlkreise 9 – Eschwege-Witzenhausen – und 10 – Rotenburg – mit jeweils minus 22,9 Prozent, der Wahlkreis 11 – Hersfeld – mit minus 20,8 Prozent sowie der Wahlkreis 54 – Bergstraße I – mit plus 20,3 Prozent. Die zwingende Neuabgrenzungsgrenze von 25 Prozent wird derzeit in keinem Wahlkreis überschritten.

Der Mehrheitsvorschlag der Wahlkreiskommission beschränkt sich auf die Verschiebung der Gemeinde Nüstal, der Stadt Großalmerode und der Gemeinde Kaufungen. Dadurch würden die Abweichungen der Wahlkreise 9, 10 und 11 auf minus 16,3 Prozent, minus 16,6 Prozent und minus 17,9 Prozent zurückgeführt. Der Wahlkreis 54 bliebe mit einer Abweichung von plus 20,3 Prozent unverändert. Dieser Vorschlag ist innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums eine mögliche Lösung und trägt dem Interesse an möglichst geringen unmittelbaren Veränderungen Rechnung. Er beseitigt jedoch weder die bestehende Aufteilung des Werra-Meißner-Kreises und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg auf mehrere Wahlkreise noch die Einbeziehung von Gemeinden des Landkreises Fulda in den Wahlkreis 11. Zugleich verbleiben die drei nordosthessischen Wahlkreise dicht an der 20-Prozent-Orientierungsgrenze. Die Wahlkreiskommission weist selbst darauf hin, dass die demografische Entwicklung insbesondere im Nordosten Hessens zukünftig eine Neustrukturierung notwendig machen kann. Auch die Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamts vom April 2026 bestätigt die fortbestehenden regional unterschiedlichen Entwicklungstendenzen. Für den Zeitraum von 2024 bis 2050 wird für den Werra-Meißner-Kreis ein Bevölkerungsrückgang von 10,1 Prozent, für den Vogelsbergkreis von 10,5 Prozent, für den Landkreis Fulda von 7,9 Prozent und für den Lahn-Dill-Kreis von 7,8 Prozent vorausberechnet, während für den Landkreis Gießen ein Zuwachs von 2,6 Prozent erwartet wird. Die Vorausberechnung betrifft die Gesamtbevölkerung und nicht ausschließlich die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LWG maßgebliche volljährige deutsche Bevölkerung. Sie ist deshalb nicht rechnerische Grundlage der Wahlkreisneuordnung, bestätigt aber als ergänzender Indikator die Fortdauer der regional gegenläufigen Entwicklung.

Der Gesetzentwurf greift daher den in Anlage 4 des Abschlussberichts enthaltenen Minderheitsvorschlag auf. Die Neuordnung verbindet bevölkerungsschwache Räume in Nord- und Osthessen nicht durch fortlaufende einzelne Gemeindeverschiebungen mit immer neuen Nachbarwahlkreisen, sondern ordnet die Wahlkreise in einem überregionalen Zusammenhang neu. Der bisherige Wahlkreis 11 – Hersfeld – wird in Osthessen aufgelöst und als Wahlkreis 11 – Gießen-Marburg – neu gebildet. Dadurch kann die Zahl von 55 Wahlkreisen beibehalten und zugleich ein Ausgleich zwischen bevölkerungsschwächeren und bevölkerungsstärkeren Wahlkreisen vorgenommen werden. Nach der vorgeschlagenen Neuordnung bildet jeder Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet. Für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, den Landkreis Fulda und den Vogelsbergkreis wird die Übereinstimmung von Landkreis- und Wahlkreisgrenzen wiederhergestellt. Dem stehen zwei zusätzliche Überschreitungen von Landkreisgrenzen gegenüber: die Bildung des landkreisübergreifenden Wahlkreises 11 – Gießen-Marburg – und die Zuordnung der Stadt Bad Camberg zum Wahlkreis 29 – Rheingau-Taunus II –. Diese Abweichungen werden zur Herstellung zusammenhängender Wahlkreise und zum wirksamen Ausgleich der Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Regionen in Kauf genommen. Im Übrigen werden bereits bestehende landkreisübergreifende Zuschnitte gebündelt, ohne zusätzliche Landkreisgrenzen zu überschreiten.

Nach der Neuordnung weist keiner der 55 Wahlkreise eine Abweichung von 20 Prozent oder mehr auf. Lediglich zwei Wahlkreise – die Wahlkreise in den kreisfreien Städten nicht mitgezählt – liegen noch außerhalb eines Korridors von plus oder minus 15 Prozent; diese Wahlkreise werden durch den Gesetzentwurf nicht verändert. Die neu abgegrenzten Wahlkreise erhalten damit überwiegend einen deutlichen Abstand sowohl zur 20-Prozent-Orientierungsgrenze als auch zur zwingenden Neuabgrenzungsgrenze von 25 Prozent. Dies schafft größere Spielräume gegenüber der weiteren Bevölkerungsentwicklung und vermindert die Wahrscheinlichkeit erneuter kurzfristiger Grenzkorrekturen.

Die Zahl der Wahlkreise, das Wahlsystem und die übrigen Vorschriften des Landtagswahlgesetzes bleiben unberührt.

Besonderer Teil

Den nachfolgenden Berechnungen liegen die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2025 und eine durchschnittliche Wahlkreisgröße von 77.043 volljährigen Deutschen zugrunde.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 und 2

Wahlkreise 1 – Kassel-Land I – und 2 – Kassel-Land II –

Die Gemeinde Ahnatal und die Stadt Vellmar werden vom Wahlkreis 2 in den Wahlkreis 1 verlagert. Dadurch entfällt der bisherige, nördlich der kreisfreien Stadt Kassel gelegene und vom übrigen Gebiet des Wahlkreises 2 getrennte Wahlkreisteil. Zur bevölkerungsmäßigen Kompensation wechseln die Städte Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinde Breuna vom Wahlkreis 1 in den Wahlkreis 5.

Die Gemeinden Helsa und Nieste werden aus dem Wahlkreis 9 und die Gemeinde Schauenburg aus dem Wahlkreis 7 wieder dem Wahlkreis 2 zugeordnet. Damit umfasst der Wahlkreis 2 im Süden und Osten der Stadt Kassel wieder ausschließlich Gemeinden des Landkreises Kassel und bildet ein zusammenhängendes Gebiet. Zugleich wird die bisherige Verteilung von Gemeinden des Landkreises Kassel auf mehrere außerhalb des Landkreises gelegene Wahlkreiszusammenhänge zurückgeführt.

Die Abweichung des Wahlkreises 1 verändert sich von minus 2,7 Prozent auf plus 1,3 Prozent, diejenige des Wahlkreises 2 von plus 1,6 Prozent auf minus 6,1 Prozent. Beide Wahlkreise erhalten damit einen deutlichen Abstand zu den gesetzlichen und von der Wahlkreiskommission herangezogenen Orientierungsgrenzen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 bis 5 verwiesen.

Zu Nr. 3 bis 5

Wahlkreise 5 und 6 – Waldeck-Frankenberg I und II – sowie Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I –

Die Stadt Korbach und die Stadt Lichtenfels wechseln vom Wahlkreis 5 in den Wahlkreis 6. Im Gegenzug wird die Gemeinde Vöhl aus dem Wahlkreis 6 dem Wahlkreis 5 zugeordnet. Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg werden die beiden Wahlkreise dadurch bevölkerungsmäßig stärker ausgeglichen.

Dem Wahlkreis 5 werden außerdem die Städte Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Breuna und Bad Emstal des Landkreises Kassel zugeordnet. Da dem Wahlkreis 5 bereits die Stadt Naumburg des Landkreises Kassel angehört, wird hierdurch keine neue Landkreisgrenze überschritten. Vielmehr werden die landkreisübergreifenden Zuordnungen räumlich gebündelt. Insgesamt werden die Gemeinden des Landkreises Kassel künftig nur noch drei statt bisher fünf Landtagswahlkreisen zugeordnet.

Die Stadt Fritzlar wechselt vom Wahlkreis 6 zurück in den Wahlkreis 7. Gleichzeitig verlassen Bad Emstal und Schauenburg den Wahlkreis 7. Die Wahlkreise 7 und 8 umfassen damit künftig ausschließlich und gemeinsam vollständig die Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises. Die Abweichung des Wahlkreises 7 erhöht sich zwar geringfügig von minus 10,3 Prozent auf minus 11,9 Prozent, verbleibt jedoch deutlich innerhalb des 15-Prozent-Korridors. Dieser begrenzten rechnerischen Veränderung stehen die vollständige Wiederherstellung der Landkreisgrenze und eine dauerhaft klarere räumliche Zuordnung gegenüber.

Die Abweichung des Wahlkreises 5 wird von minus 16,0 Prozent auf minus 8,8 Prozent und diejenige des Wahlkreises 6 von minus 15,2 Prozent auf minus 9,8 Prozent zurückgeführt.

Zu Nr. 6 und 7

Wahlkreise 9 – Eschwege-Witzenhausen – und 10 – Hersfeld-Rotenburg –

Die Wahlkreise 9 und 10 weisen gegenwärtig jeweils eine Abweichung von minus 22,9 Prozent vom Durchschnittswahlkreis auf. Damit liegen beide Wahlkreise nur wenig unterhalb der zwingenden Neuabgrenzungsgrenze von minus 25 Prozent.

Die Gemeinden Helsa und Nieste des Landkreises Kassel werden aus dem Wahlkreis 9 in den Wahlkreis 2 zurückgeführt. Dem Wahlkreis 9 werden sämtliche bisher dem Wahlkreis 10 zugeordneten Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises zugeschlagen. Der Wahlkreis 9 entspricht damit künftig vollständig dem Werra-Meißner-Kreis einschließlich des Gutsbezirks Kaufunger Wald.

Aus dem Wahlkreis 10 werden die Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises herausgelöst. Im Gegenzug werden ihm sämtliche bisher im Wahlkreis 11 enthaltenen Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zugeordnet. Der Wahlkreis 10 entspricht damit künftig vollständig dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und wird entsprechend umbenannt.

Durch die Neuordnung wird die Abweichung des Wahlkreises 9 von minus 22,9 Prozent auf minus 2,1 Prozent und diejenige des Wahlkreises 10 von minus 22,9 Prozent auf plus 13,0 Prozent verändert. Die positive Abweichung des Wahlkreises 10 bleibt unterhalb von 15 Prozent und schafft zugleich einen angemessenen Spielraum gegenüber einer weiteren Abnahme der maßgeblichen Bevölkerung. Die Aufteilung beider Landkreise auf mehrere Wahlkreise wird beendet.

Zu Nr. 8 bis 11**Wahlkreis 11 – Gießen-Marburg –, Wahlkreise 12 und 13 – Marburg-Biedenkopf I und II – sowie Wahlkreis 14 – Fulda I –**

Der bisherige Wahlkreis 11 – Hersfeld – wird in Osthessen aufgelöst. Die in ihm enthaltenen Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden nach Maßgabe der Nr. 7 dem Wahlkreis 10 zugeordnet. Die Marktgemeinden Burghaun und Eiterfeld sowie die Gemeinde Rasdorf werden in den Wahlkreis 14 – Fulda I – zurückgeführt. Die Wahlkreise 14 und 15 umfassen damit künftig gemeinsam ausschließlich und vollständig den Landkreis Fulda. Anders als nach dem Mehrheitsvorschlag verbleibt auch die Gemeinde Nüsttal im Wahlkreis 14. Dessen Abweichung wird von minus 12,8 Prozent auf plus 2,3 Prozent zurückgeführt.

Unter Verwendung der freiwerdenden Wahlkreisnummer wird der neue Wahlkreis 11 – Gießen-Marburg – gebildet. Ihm werden aus dem Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Buseck, Heuchelheim a. d. Lahn und Wettenberg sowie die Städte Lollar und Staufenberg zugeordnet. Aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf treten die Stadt Amöneburg sowie die Gemeinden Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn) hinzu.

Die einbezogenen Städte und Gemeinden bilden ein zusammenhängendes Wahlkreisgebiet. Die Überschreitung der Grenze zwischen den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf wird bewusst in Kauf genommen, weil sie die Neubildung eines bevölkerungsmäßig tragfähigen Wahlkreises ermöglicht und zugleich die überdurchschnittlich großen Wahlkreise in beiden Landkreisen entlastet. Sie stellt eine der zwei durch den Gesetzentwurf neu begründeten Landkreisgrenzüberschreitungen dar.

Die Abweichung des neu gebildeten Wahlkreises 11 beträgt minus 9,8 Prozent. Durch die Abgabe der betreffenden Gemeinden verändert sich die Abweichung des Wahlkreises 12 von plus 14,7 Prozent auf minus 12,3 Prozent und diejenige des Wahlkreises 13 von plus 14,7 Prozent auf plus 9,6 Prozent. Die drei Wahlkreise liegen damit jeweils innerhalb eines Korridors von plus oder minus 15 Prozent und erhalten beiderseits des Durchschnitts ausreichende Entwicklungsspielräume.

Zu Nr. 12 bis 16**Wahlkreise 16 und 17 – Lahn-Dill I und II –, Wahlkreise 18 und 19 – Gießen I und II – sowie Wahlkreis 20 – Vogelsberg –**

Die Gemeinde Ehringshausen wechselt vom Wahlkreis 16 in den Wahlkreis 17. Die Stadt Braunfels sowie die Gemeinden Hüttenberg und Schöffengrund werden aus dem Wahlkreis 17 dem Wahlkreis 22 zugeordnet. Dadurch werden die gegenwärtigen positiven Abweichungen der beiden Wahlkreise des Lahn-Dill-Kreises ausgeglichen. Die Abweichung des Wahlkreises 16 wird von plus 13,6 Prozent auf plus 4,8 Prozent und diejenige des Wahlkreises 17 von plus 19,7 Prozent auf plus 0,6 Prozent zurückgeführt.

Aus dem Wahlkreis 18 werden die Gemeinden Biebertal, Heuchelheim a. d. Lahn und Wettenberg sowie die Stadt Lollar dem neuen Wahlkreis 11 zugeordnet. Zum Ausgleich wechseln die Städte Langgöns und Linden aus dem Wahlkreis 19 in den Wahlkreis 18.

Aus dem Wahlkreis 19 werden außerdem die Gemeinde Buseck und die Stadt Staufenberg dem neuen Wahlkreis 11 zugeordnet. Die Stadt Laubach und die Gemeinde Rabenau wechseln aus dem Wahlkreis 20 in den Wahlkreis 19. Die Wahlkreise 18 und 19 umfassen damit ausschließlich Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen. Der Wahlkreis 20 umfasst nach der Abgabe von Laubach und Rabenau ausschließlich den Vogelsbergkreis. Die bisherige Überschreitung der Grenze zwischen dem Landkreis Gießen und dem Vogelsbergkreis wird beseitigt.

Die Abweichung des Wahlkreises 18 verändert sich von plus 12,6 Prozent auf minus 2,7 Prozent, diejenige des Wahlkreises 19 von plus 19,5 Prozent auf minus 8,9 Prozent und diejenige des Wahlkreises 20 von plus 15,4 Prozent auf plus 1,1 Prozent. Die Neuordnung führt damit zugleich zu einem deutlichen Bevölkerungsausgleich und zu einer klareren Orientierung an den Landkreisgrenzen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 8 und Nr. 18 verwiesen.

Zu Nr. 17 bis 20**Wahlkreise 21 und 22 – Limburg-Weilburg I und II – sowie Wahlkreise 28 und 29 – Rheingau-Taunus I und II –**

Die Gemeinde Selters (Taunus) wechselt vom Wahlkreis 22 in den Wahlkreis 21. Hierdurch wird die Abweichung des Wahlkreises 21 von minus 19,0 Prozent auf minus 11,0 Prozent zurückgeführt.

Der Wahlkreis 22 gibt neben Selters auch die Stadt Bad Camberg ab. Im Gegenzug werden ihm aus dem Wahlkreis 17 die Stadt Braunfels sowie die Gemeinden Hüttenberg und Schöffengrund zugeordnet. Da dem Wahlkreis 22 bereits die Gemeinde Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises angehört, wird insoweit keine zusätzliche Landkreisgrenze überschritten, sondern eine bestehende landkreisübergreifende Zuordnung erweitert und räumlich gebündelt. Die Abweichung des Wahlkreises 22 wird von minus 14,3 Prozent auf minus 8,1 Prozent zurückgeführt.

Die Gemeinden Aarbergen und Hohenstein wechseln innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises vom Wahlkreis 29 in den Wahlkreis 28. Dadurch wird dessen Abweichung von minus 18,8 Prozent auf minus 7,3 Prozent vermindert. Die Stadt Bad Camberg wird dem Wahlkreis 29 zugeordnet. Sie grenzt an dessen bisheriges Gebiet an und gewährleistet dessen räumlichen Zusammenhang. Die damit verbundene Überschreitung der Grenze zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und dem Rheingau-Taunus-Kreis wird zugunsten eines wirksamen Ausgleichs der vier betroffenen

Wahlkreise in Kauf genommen. Die Abweichung des Wahlkreises 29 verändert sich von minus 8,0 Prozent auf minus 5,7 Prozent.

Die vier Wahlkreise werden durch die aufeinander abgestimmten Verschiebungen deutlich stärker an die durchschnittliche Wahlkreisgröße angenähert.

Zu Nr. 21 bis 23

Wahlkreise 53 – Odenwald –, 54 – Bergstraße I – und 55 – Bergstraße II –

Die Gemeinden Abtsteinach, Gornheimertal und Grasellenbach werden aus dem Wahlkreis 55 dem Wahlkreis 53 zugeordnet. Sie schließen räumlich an die bereits dem Wahlkreis 53 zugeordneten Gemeinden des Landkreises Bergstraße an. Da der Wahlkreis 53 schon bisher die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach sowie die Gemeinde Wald-Michelbach des Landkreises Bergstraße umfasst, wird keine neue Landkreisgrenze überschritten.

Die Gemeinde Biblis wechselt vom Wahlkreis 54 in den Wahlkreis 55. Dadurch wird die gegenwärtige Abweichung des Wahlkreises 54 von plus 20,3 Prozent deutlich zurückgeführt, während der Wahlkreis 55 bevölkerungsmäßig stabilisiert wird.

Die Abweichung des Wahlkreises 53 verändert sich von plus 3,3 Prozent auf plus 13,1 Prozent, diejenige des Wahlkreises 54 von plus 20,3 Prozent auf plus 11,7 Prozent und diejenige des Wahlkreises 55 von plus 13,2 Prozent auf plus 11,9 Prozent. Sämtliche drei Wahlkreise liegen damit unterhalb der 15-Prozent-Marke. Die Neuordnung verteilt die maßgebliche Bevölkerung in der Region wesentlich gleichmäßiger, ohne eine zusätzliche Landkreisgrenzüberschreitung zu begründen.

Zu Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung einer vollständigen Lesefassung der Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – Wahlkreiseinteilung – in der nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung ab dem 41. Monat und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber ab dem 44. Monat nach Beginn der Wahlperiode des Hessischen Landtags stattfinden darf (§ 22 Abs. 4 LWG) und die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge auf die Mitgliedschaft im jeweiligen Wahlkreis abstellt (§ 22 Abs. 2 LWG), muss eine Wahlkreisneueinteilung vor diesen Zeitpunkten in Kraft treten.

Wiesbaden, 18. August 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

